



PREISLISTE

20

25

Inhalt

Allgemeine Richtlinien	4
PREISBASIS	4
VORBEREITUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER.....	4
BESTELLUNGEN / UMBESTELLUNGEN / STORNIERUNGEN	5
LIEFERSCHEINKONTROLLE – VOR DER ENTLADUNG	5
1 Betonsorten nach ÖN B 4710-1.....	8
DER RECYCLINGBETON VON ASAMER	8
WASSER DRUCK 10 M.....	8
REFERENZWERTE UND CO2 KLASSEN	9
DER CO2 OPTIMIERTE BETON VON ASAMER	9
WASSERDRUCK 10M	10
FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERDURCHLÄSSIG	10
FROST MIT TAUMITTEL.....	10
SCHLITZWÄNDE UND BOHRPFÄHLE NACH ÖNORM B4710-1 UNTERWASSER BETON. I	11
BLACK DER KLIMANEUTRALE BETON VON ASAMER.....	11
STANDBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN.....	12
WASSERDRUCK 10 M.....	12
FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERUNDURCHLÄSSIG	13
FROST MIT TAUMITTEL.....	13
CHEMISCHE ANGRIFFE.....	13
BETONE FÜR TIEFBAU/ GRÜNDUNGSTECHNIK NACH ÖNORM B 4710-1	14
2 Betone nach Richtlinien	15
ÖBV RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“ AUSGABE 08/2019.....	15
ÖBV RICHTLINIE „DICHTS SCHLITZWÄNDE“ AUSGABE 08/2019	15
ÖBV RICHTLINIE „BETONE MIT REDUZIERTER FRÜHRISSNEIGUNG“ AUSGABE 01/2023 .	15
EXKL. KÜHLKOSTEN	15
ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018	16
ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018	16
ÖBV RICHTLINIE „INNENSCHALENBETON“ AUSGABE 12/2012.....	17
ÖBV MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“ AUSGABE 2025	17
ÖBV RICHTLINIE „GARAGEN UND PARKDECKS“ AUSGABE 08/2017	17
ÖBV RICHTLINIE „SICHTBETON – GESCHALTE BETONFLÄCHEN“ AUSGABE 02/2023.....	17
SELF COMPACTING CONCRETE SCC ÖBV RICHTLINIE 09/2012.....	17
STAHLFASERBETON.....	18
KUNSTSTOFFFASERBETON	18
STRÄßENBETON RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024.....	18
VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG.....	18
EINKORN- UND PFLASTERBETONE	19
STABILISIERENDE SONDERMISCHUNGEN	19
FARBBETONE	19
MONOLITHISCHE BODENPLATTE AUSGABE 08/2021	19

3	Aufzählung für Sonderleistungen	21
	ZEMENT.....	21
	GESTEINSKÖRNUNG.....	21
	BESONDERE ANFORDERUNGEN.....	21
	PUMPBETON	22
	ZUSÄTZE UND ZUSATZMITTEL	22
	KONSISTENZ.....	22
	ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN.....	23
	WEITERE SONDERLEISTUNGEN	23
4	Einsatz von Fördergeräten	24
	BETONPUMPEN	24
	ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN BEI BETONPUMPEN.....	24
	BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN	24
	WEITERE SONDERLEISTUNGEN	24
5	Betontechnologische Leistungen	25
	FRISCHBETONPRÜFUNG	25
	PROBEKÖRPERHERSTELLUNG	25
6	Frachtzonen	26
	SICHERHEIT.....	27
	SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄß EG-VERORDNUNG 1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010.....	29
	ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB UNTERNEHMER 03/2019)	31
	ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB VERBRAUCHER 03/2019).....	32

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co Komm. Ges., 1030 Wien, Erdbergstraße 201, Tel.: 050/799-6002, Curt Eret.

Grafische Gestaltung: Felicitas Siegl-Linhart - ikp Wien GmbH, Museumstraße 3/5, 1070 Wien.

Alle Fotos shutterstock.com: Cover und Rückseite: Evannovostro, S. 5: belov1409, S. 7: CC7, S. 6-7: Virrage Images, S. 12: Torton, S. 17: Dmitry Kalinovsky, S24-25: Evannovostro. Vorbehaltlich Irrtümer und Druckfehler.

Alle Abbildungen sind beispielhaft und können von der Realität abweichen.

Allgemeine Richtlinien

PREISBASIS

Diese Preisliste ist ab 01.04.2025 gültig und ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Die Preise verstehen sich je m³ Beton unter Zugrundelegung folgender Kalkulationsbasis:

- Frei Bau in der Lieferzone 0 (Entfernungszuschläge siehe Seite 26)
- Für Lieferungen an Betriebstagen der Transportbeton innerhalb der Normalarbeitszeit, als Normalarbeitszeit gilt: Montag – Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag 7:00 – 12:00 Uhr
Betriebstage sind: Montag – Freitag, ausgenommen 23. Dezember bis 6. Jänner, Feiertage und Fenstertage (Zuschläge Überstunden/Nacht/Wochenende und Feiertage siehe Seiten 23 – 24).
- Größtkorn 32 mm (Aufzahlung Gesteinskörnung siehe Seite 21).
- Standardzement (Aufzahlung Zement siehe Seite 21).
- Festigkeitsentwicklungsstufe EM.
- Zuzüglich der betontechnologischen Grundbetreuung in Höhe von € 1,90 je m³.
- Zuzüglich der Landschaftsschutzabgabe von derzeit € 0,50 je m³.
- Zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- Aktuelle Rohstoff- und Energiepreise sowie deren Verfügbarkeit (Sollten sich die Kosten in außergewöhnlichem Maße erhöhen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben).
- Preisanpassung aufgrund unterjähriger CO₂-Erhöhungen oder anderer neuer Abgaben sind jederzeit möglich.
- Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßenbenützung und Gehsteigabspernung, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Etwaige Verschmutzungen der Straße, der Gehsteige, Ländereien und Gewässer etc. sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
- Betonlieferungen, Betonpumpleistungen und Sonderleistungen dieser Preisliste werden nur als Einheit erbracht.
- Für Folgeschäden, die durch ein technisches Gebrechen und/oder höhere Gewalt entstehen, haften wir nicht.

Lieferverpflichtung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Rohstoffen, Transport und Energie.

Es gelten die beiliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen.

Alle Inhalte wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

VORBEREITUNGEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Sicherheit geht vor! Bitte entnehmen Sie die erforderlichen Maßnahmen den Sicherheitsdatenblättern.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen ungehinderten Einsatz von Fahrmischern und Betonpumpen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege sowie ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort und ausreichend Platz für die Fahrmischer vorhanden sind. Der Auftraggeber hat die behördliche Genehmigung, insbesondere für Straßen- und Gehsteigabspernungen, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzbestimmungen durchzuführen.

Zum Anpumpen der Betonpumpe ist von der Baustelle ausreichend Zementschlämme (mind. 3 Säcke Zement) zur Verfügung zu stellen. Für einen etwaigen Auf- und Abbau sowie die Reinigung von Rohr- und Schlauchleitungen ist ausreichend Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

BESTELLUNGEN / UMBESTELLUNGEN / STORNIERUNGEN

Alle Bestellungen, Umbestellungen oder Stornierungen erfolgen über unsere Disposition. Wir bitten um Übermittlung per E-Mail an dispo@transportbeton.at.

Beton:

- Bestellungen unter 100 m³ bis spätestens* **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz.
Stornierung unter 100 m³ bis spätestens **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten € 20,00 je m³, mindestens jedoch € 1.000,00.
- Bestellungen über 100 m³ bis spätestens* **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz.
Stornierung über 100 m³ bis spätestens **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten € 20,00 je m³ bis **12:00 Uhr - 1 Betriebstage** und danach Stornokosten € 30,00 je m³.
- Details für Abrufbestellungen müssen spätestens* bis **12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz fixiert werden.
- Bei Änderungen nach diesen Zeitpunkten, wie z.B. Abrufänderungen, Terminänderungen oder Mengenüberschreitungen (Rest) leisten wir keine Gewähr für Verfügbarkeit, Lieferzeit und Lieferfolge; darüber hinaus behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor.

Betonprüfungen:

- Bestellungen bis spätestens* **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz.
- Stornierung **bis 12:00 Uhr - 1 Betriebstag** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten von € 240,00.

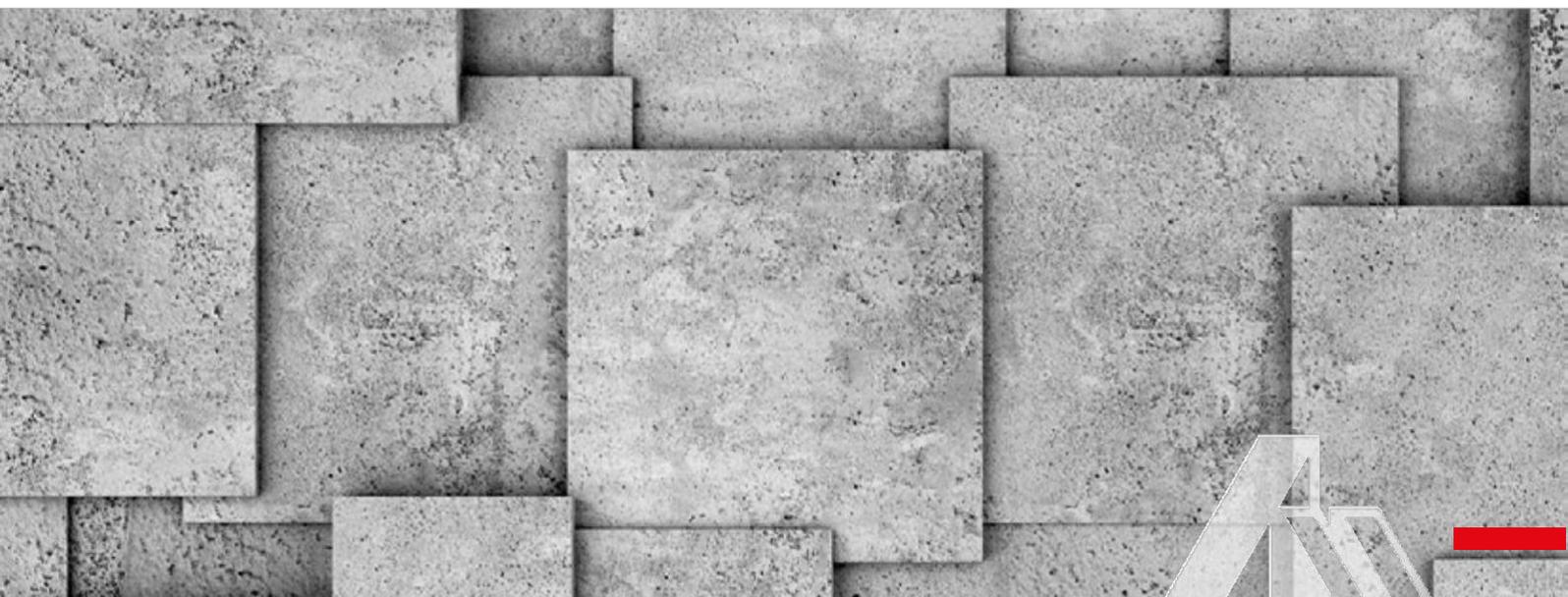
Betonpumpen:

- Bestellungen spätestens* bis **12:00 Uhr - 3 Betriebstage** vor dem Einsatz, nach Verfügbarkeit.
- Stornierung bis **12:00 Uhr - 2 Betriebstage** vor dem Einsatz kostenfrei, danach Stornokosten (siehe Seite 24).

*) Sämtliche Bestellungen werden nach ihrem Eintreffen in der Disposition gereiht und eingeplant. Eine fixe Zusage von Verfügbarkeit, Lieferzeit und Lieferfolge kann erst nach der Abarbeitung der Bestellungen und der Einteilung des Fuhrparks und der Werke durch die Disposition erfolgen. **Eine „fristgerechte“ Bestellung alleine löst keine Lieferpflicht unsererseits aus.**

LIEFERSCHEINKONTROLLE - VOR DER ENTLADUNG

Um sicherzustellen, dass die gelieferte Betonsorte der Bestellung entspricht, ist der Lieferschein von einer **weisungsberechtigten Person des Verwenders** laut ÖNORM B 4710-1:2018 zu kontrollieren und **vor der Entladung** zu unterschreiben. Die Qualität des Betons ist, zumindest augenscheinlich, **vor der Entladung** zu überprüfen. Nachträgliche Reklamationen zu Abweichungen zwischen Bestellung und Lieferung können nicht anerkannt werden.



20

25





1 | Betonsorten nach ÖN B 4710-1

DER RECYCLINGBETON VON ASAMER

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	Preis €/m ³
-					€ 95,50
C8/10	F45	X0	XC0 ecoTB Recycling	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	€ 96,50
C12/15					€ 99,50
C12/15					€ 100,50
C16/20	F45	XC1	XC1 ecoTB Recycling	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	€ 100,50
C20/25					€ 101,50
C25/30					€ 102,50
C25/30	F45	XC2	XC2 ecoTB Recycling	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	€ 102,50
C30/37					€ 113,00

WASSER DRUCK 10 M

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	Preis €/m ³
C25/30	F45	XC3 - XW1	B1 ecoTB Recycling	Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte	€ 106,50
C30/37				XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 117,00



ecoTB Recycling ist Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1:2018.

ecoTB Recycling ist Beton bis zur Festigkeitsklasse C30/37, bei dem ein Teil der Gesteinskörnung aus einem Rezyklierprozess stammt.

ecoTB Recycling ist ein Bekenntnis zum Life-Cycle-Ansatz in der Bau(stoff)wirtschaft durch Nutzung der vollständigen Rezyklierbarkeit des Baustoffs Beton.

Ressourcen werden geschont durch Ersatz von natürlichen Gesteinskörnungen durch Recyclingmaterial

ecoTB Recycling zeichnet sich durch die verbesserte Umweltbilanz (**ecological**) sowie den wirtschaftlichen Einsatz (**economical**) aus.

REFERENZWERTE UND CO₂ KLASSEN

CO ₂ -Klassen		Druckfestigkeitsklasse							
		X0 ¹⁾	C16/20	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C40/50	C50/60
		Referenzwert (GWP-gesamt Wert)							
		100	180	209	237	250	275	294	314
	Reduktion								
GW_{R0}	≥ 0%	91 - 100	163 - 180	189 - 209	214 - 237	226 - 250	249 - 275	265 - 294	284 - 314
GW_{R 1}	≥ 10%	81 - 90	145 - 162	168 - 188	190 - 213	201 - 225	221 - 248	236 - 264	252 - 283
GW_{R 2}	≥ 20%	71 - 80	127 - 144	147 - 167	167 - 189	176 - 200	194 - 220	207 - 235	221 - 251
GW_{R 3}	≥ 30%	61 - 70	109 - 126	126 - 146	143 - 166	151 - 175	166 - 193	177 - 206	190 - 220
GW_{R 4}	≥ 40%	51 - 60	91 - 108	105 - 125	119 - 142	126 - 150	139 - 165	148 - 176	158 - 189
GW_{R 5}	≥ 50%	41 - 50	73 - 90	84 - 104	96 - 118	101 - 125	111 - 138	118 - 147	127 - 157
GW_{R 6}	≥ 60%	31 - 40	55 - 72	64 - 83	72 - 95	76 - 100	84 - 110	89 - 117	95 - 126
GW_{R 7}	≥ 70%	21 - 30	37 - 54	43 - 63	48 - 71	51 - 75	56 - 83	60 - 88	64 - 94
GW_{R 8}	≥ 80%	011 - 20	19 - 36	22 - 42	25 - 47	26 - 50	29 - 55	30 - 59	32 - 63
GW_{R 9}	≥ 90%	0 - 10	0 - 18	0 - 21	0 - 24	0 - 25	0 - 29	0 - 29	0 - 31

1) Die dargestellte Verfügbarkeit bei der Expositionsklasse X0 umfasst Betone ohne eine Anforderung an die Druckfestigkeit sowie Betone mit den Druckfestigkeitsklassen C8/10 und C12/15. X0-Betone ohne eine Anforderung an die Druckfestigkeit sind in den höheren CO₂-Klassen verfügbar. X0-Betone mit der Druckfestigkeitsklasse C12/15 sind nur in den niedrigen CO₂-Klassen verfügbar

Quelle: CO₂-Klassen für Beton Markblatt März 2025

DER CO₂ OPTIMIERTE BETON VON ASAMER

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	GWR Klasse	Preis €/m ³
-					4	€ 93,50
C8/10	F45	X0	XC0 ecoTB CO ₂ Optimiert	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	4	€ 94,50
C12/15					4	€ 97,50
C12/15					4	€ 100,50
C16/20	F45	XC1	XC1 ecoTB CO ₂ Optimiert	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	4	€ 100,50
C20/25					5	€ 101,50
C25/30					5	€ 102,50
C25/30					5	€ 102,50
C30/37					5	€ 113,00
C35/45	F45	XC2	XC2 ecoTB CO ₂ Optimiert	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	5	€ 121,00
C40/50(56)					5	€ 130,00
C45/55(56)					5	€ 136,00
C50/60(56)					5	auf Anfrage

WASSERDRUCK 10M

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	GW _R Klasse	Preis €/m ³
C25/30	F45	XC3 - XW1	B1 ecoTB CO2 Optimiert	Beton in Gebäuden mit mäßiger oder hoher Luftfeuchte, XW1 Wasserdruckhöhe bis 10 m	5	€ 106,50
C30/37					5	€ 117,00

FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERDURCHLÄSSIG

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	GW _R Klasse	Preis €/m ³
C25/30	F45	XC4 - XW1 - XD2 XF1 - XA1L (A)	B2 ecoTB CO2 Optimiert	Senkrechte Betonoberflächen mit Wassersättigung, Wasserdruckhöhe bis 10 m	4	€ 112,50
C30/37					5	€ 121,00
C35/45					5	€ 129,00
C40/50(56)					5	€ 138,00
C45/55(56)					5	€ 144,00
C50/60(56)					5	auf Anfrage
C25/30	F45	XC4 - XW1 - XD2 XF3 - XA1L (A)	B3 ecoTB CO2 Optimiert	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	5	€ 116,50
C30/37					5	€ 125,00
C25/30	F45	XC4 - XW2 - XD2 XF1 - XA1L (A)	B4 ecoTB CO2 Optimiert	Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke mit Wasserdruckhöhe > 10 m	5	€ 120,50
C30/37					5	€ 129,00
C35/45					5	€ 137,00
C40/50(56)					5	€ 146,00
C45/55(56)					5	auf Anfrage
C50/60(56)					5	auf Anfrage

FROST MIT TAUMITTEL

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	GW _R Klasse	Preis €/m ³
C25/30	F45	XC4 - XW2 - XD2 XF2 - XF3 - XA1L (A)	B5 ecoTB CO2 Optimiert	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	5	€ 127,00
C30/37					5	€ 136,00
C25/30	F45	XC4 - XW2 - XD3 XF4 - XA1L (A)	B7 ecoTB CO2 Optimiert	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	4	€ 134,00
C30/37					4	€ 143,00

ecoTB CO₂-Optimiert ist Beton nach Eigenschaften gemäß ÖNORM B 4710-1:2018.

ecoTB CO₂-Optimiert ist Beton bis zur Festigkeitsklasse C50/60, bei dem der Klinkeranteil im Bindemittel auf ein Minimum reduziert ist.

ecoTB CO₂-Optimiert ist ein weiterer Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Herkömmliche österreichische Betone sind bereits CO₂-Weltmeister.



ecoTB CO₂-Optimiert ist im Hinblick auf seinen CO₂-Fußabdruck durch die Minimierung des Klinkeranteils im verwendeten Bindemittel zusätzlich optimiert.

ecoTB CO₂-Optimiert zeichnet sich durch die verbesserte Umweltbilanz (**ecological**) sowie den wirtschaftlichen Einsatz (**economical**) aus.

Einzuhalten sind folgende Punkte laut ÖNORM B 4710-1:2018 : die Ausschallfristen laut Anhang H6 sowie die Nachbehandlungsdauer Angang H5

SCHLITZWÄNDE UND BOHRPFÄHLE NACH ÖNORM B4710-1 UNTERWASSER BETON

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	GW _R Klasse	Preis €/m ³
C25/30	F59	XC3 - XW1 - UB1	B8 ecoTB CO2 Optimiert	Im Trockenen	4	€ 124,50
C25/30		XC3 - XW1 - UB2	B9 ecoTB CO2 Optimiert	Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	4	€ 126,50
C25/30		XC4 - XW1 - XD2 XF1 - XA1L - UB1	B10 ecoTB CO2 Optimiert	Im Trockenen	4	€ 126,50
C25/30		XC4 - XW1 - XD2 XF1 - XA1L - UB2	B11 ecoTB CO2 Optimiert	Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	4	€ 128,50
C25/30		XC4 - XW2 - XD2 XF1 - XA1L - UB1	B12 ecoTB CO2 Optimiert	Im Trockenen	4	€ 130,50

BLACK DER KLIMANEUTRALE BETON VON ASAMER

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Verwendungszweck	GW _R Klasse	Preis €/m ³
-					≥ 6	auf Anfrage
C8/10	F45	X0	XC0 ecoTB Black	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	≥ 6	auf Anfrage
C12/15					≥ 6	auf Anfrage
C12/15					≥ 6	auf Anfrage
C16/20	F45	XC1	XC1 ecoTB Black	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	≥ 6	auf Anfrage
C20/25					≥ 6	auf Anfrage
C25/30					≥ 6	auf Anfrage
C25/30	F45	XC2	XC2 ecoTB Black	Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	≥ 6	auf Anfrage
C30/37					≥ 6	auf Anfrage

Andere Expositions- sowie Druckfestigkeitsklassen auf Anfrage!



Bei **ecoTB BLACK** handelt es sich um einen geprüften nachhaltigen Transportbeton nach der ÖNORM B 4710-1, wo gezielt auf den Einsatz von CO₂ reduzierten Bindemittel geachtet wird, um einen nachhaltigen CO₂-Fußabdruck, ohne die Dauerhaftigkeit des Bauteiles zu beeinträchtigen, zu hinterlassen.
Bei der Produktgruppe **ecoTB BLACK** ist es uns ein großes Anliegen den Klinkeranteil im Bindemittel auf ein Minimum zu reduzieren sowie durch Zugabe von Sekundärrohstoffen einen CO₂-Neutralen Fußabdruck zu hinterlassen!
Einzuhalten sind folgende Punkte laut ÖNORM B 4710-1:2018 : die Ausschallfristen laut Anhang H6 sowie die Nachbehandlungsdauer Angang H5.

STANDBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
-					€ 90,50
C8/10	F45	X0	CEM II 42,5 N	Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	€ 91,50
C12/15					€ 94,50
C12/15					€ 95,50
C16/20	F45	XC1	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	€ 95,50
C20/25					€ 96,50
C25/30					€ 97,50
C16/20	F45	XC2	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden mit sehr geringer Luftfeuchtigkeit; Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	€ 97,50
C20/25					€ 97,50
C25/30	F45	XC2	CEM II 42,5 N		€ 97,50
C30/37				Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z. B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	€ 106,00
C35/45					€ 114,00
C40/50	F45	XC2	CEM II 42,5 N		€ 120,00
C45/55					€ 126,00
C50/60					€ 136,00

WASSERDRUCK 10 M

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
C25/30	F45	XC3/XW1	B1	CEM II 42,5 N	Beton in Gebäuden mit mäßiger od. hoher Luftfeuchte Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 101,50
C30/37						€ 110,00

FROST OHNE TAUMITTEL UND WASSERUNDURCHLÄSSIG

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	B2	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung; Wasserdruckhöhe bis 10 m	€ 105,50
C30/37						€ 114,00
C35/45				€ 122,00		
C40/50				€ 128,00		
C45/55				€ 134,00		
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L	B3	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 109,50
C30/37				€ 118,00		
C35/45				€ 126,00		
C40/50				€ 132,00		
C25/30				€ 113,50		
C30/37	F45	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L	B4	CEM II 42,5 N	Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke mit Wasserdruckhöhe > 10 m	€ 122,00
C35/45				€ 130,00		
C40/50				€ 136,00		

FROST MIT TAUMITTEL

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L	B5	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	€ 117,50
C30/37				€ 126,00		
C35/45				€ 134,00		
C40/50				€ 140,00		
C25/30				€ 124,50		
C30/37	F45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	B7	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 133,00
C25/30		XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/Rdb				€ 128,00
					Erhöhter LP-Gehalt für Randbalken nach RVS	GK 22

CHEMISCHE ANGRIFFE

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30	F45	XC4/XW2/XD3/XF3/XA2L (A)	B6	CEM II 42,5 N	Chemisch mäßig lösend und angreifende Umgebung, hohe Wassersättigung ohne Taumittel	€ 117,50
C25/30	F45	XC4/XD3/XW2/XF3/XA2L/XA2T (A)	B6 - C3A-frei	CEM I 42,5 N C3A-frei	Chemisch mäßig lösend und treibend angreifende Umgebung für Abwasseranlagen	€ 141,00
C30/37						€ 149,50

BETONE FÜR TIEFBAU/ GRÜNDUNGSTECHNIK NACH ÖNORM B 4710-1 (UNTERWASSER BETON)

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30		XC3/XW1/UB1	B8		Im Trockenen	€ 114,50
C25/30		XC3/XW1/UB2	B9		Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	€ 116,50
C25/30	F59	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1	B10	CEM II 42,5 N	Im Trockenen	€ 116,50
C25/30		XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2	B11		Im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	€ 118,50
C25/30		XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1	B12		Im Trockenen	€ 120,50

B8 bis B12 auch in C30/37 auf Anfrage möglich.



2 | Betone nach Richtlinien

ÖBV RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“ AUSGABE 08/2019 (UNTERWASSER BETON)

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis €/ m ³
C25/30		XW1/XC4/XF1/XA1L	BS-TB1		€ 125,50
C25/30	F59	XW1/XC3	BS-TB2	CEM II 42,5 N	€ 123,50
C12/15(56)		XW1	BS-TBP		€ 118,50 ¹⁾

¹⁾ Preisänderungen in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und Arbeitsablauf möglich!

ÖBV RICHTLINIE „DICHTS SCHLITZWÄNDE“ AUSGABE 08/2019 UNTERWASSER BETON

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis €/ m ³
C25/30	F59	XW1/XC4/XF1/XA1L	BS-TB1	CEM II 42,5 N	€ 125,50

ÖBV RICHTLINIE „BETONE MIT REDUZIERTER FRÜHRISSENEIGUNG“ AUSGABE 01/2023 EXKL. KÜHLKOSTEN

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
C25/30 (56/90)	F45	XC2/XW2/XF3/XAL-B/XAT-A/RS	BS2 A	CEM II 42,5 N	Senkrechte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	€ 109,50
C25/30 (56/90)		XC1/XW2/XAL-B/XAT-A/XAT-B/RS	BS2 B	CEM II 42,5 N		€ 118,00
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L	BS2 C	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 123,00
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XW2/XAL-B/RS	BS2 D1	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 135,50
C25/30 (56/90)	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XW2/XF2/XF3/ XAL-B/RS	BS2 D2	CEM II 42,5 N	Waagrechte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	€ 130,50

Ab 29 °C Tageshöchsttemperatur werden keine Betone mit geringer Frührisseignung ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.

ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018 EXKL.KÜHLKOSTEN

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 A		Wände und Platten	€ 135,50
C25/30 (56)		XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	BS1 B		Dicke Wände und Platten	€ 135,50
C25/30 (56)	F45	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 C	CEM I 42,5 N C3A-frei	Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	€ 143,50
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	BS1 E		Wände und Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	€ 143,50
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	BS1 F		Wände und Platten mit erhöhtem Brandschutz	€ 161,50

Sonderbetone lt. Richtlinie „Weiße Wanne“ gemäß Absatz 5.1.3.3
auf Anfrage

Ab 29 °C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.
Frischbetontemperatur < 22°C bei KonS, Kon1 / Frischbetontemperatur < 27°C bei Kon2

ÖBV RICHTLINIE „WEISSE WANNE BETON“ AUSGABE 02/2018 EXKL.KÜHLKOSTEN

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 A/PLUS*		Wände und Platten	
C25/30 (56)		XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	BS1 B/PLUS*		Dicke Wände und Platten	
C25/30 (56)	F45	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 C/PLUS*	CEM I 42,5 N C3A-frei	Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	auf Anfrage
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	BS1 E/PLUS*		Wände und Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	
C25/30 (56)		XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	BS1 F/PLUS*		Wände und Platten mit erhöhtem Brandschutz	

Sonderbetone lt. Richtlinie „Weiße Wanne“ gemäß Absatz 5.1.3.3
auf Anfrage

29 °C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne ausgeliefert. Das Erreichen der Bauteiltemperatur liegt im Bereich des Verwenders.
Frischbetontemperatur < 22°C bei KonS, Kon1 / Frischbetontemperatur < 27°C bei Kon2
* Bei BS1 PLUS werden die Kosten der Eignungsprüfung gesondert verrechnet. Es ist mit einer Vorlaufzeit von mind. 14 Wochen zu rechnen.

ÖBV RICHTLINIE „INNENSCHALENBETON“ AUSGABE 12/2012

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XF3/XA1T/XA1L	WDI	CEM I 42,5 N C ₃ A-frei	Besondere Anforderungen	€ 141,00
C25/30	F45	XC4/XF3/XA1T/XA1L	WDI / BBG	CEM I 42,5 N C ₃ A-frei	Besondere Anforderungen	auf Anfrage

ÖBV MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“ AUSGABE 2025 EXKL. KÜHLKOSTEN

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XD3/XF2/XF3/XA2T/XA2L	BS1 K	CEM I 42,5N - C ₃ A-frei	Chem. Angriff mit Belastung	€ 141,00

ÖBV RICHTLINIE „GARAGEN UND PARKDECKS“ AUSGABE 08/2017 EXKL. KÜHLKOSTEN

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30(56)	F45	XC4/XW2/XD2/XAT-B/XAL-B/RRS	BS-VF	CEM I 42,5 N C ₃ A-frei	Verkehrsflächen	€ 135,50

ÖBV RICHTLINIE „SICHTBETON – GESCHALTE BETONFLÄCHEN“ AUSGABE 02/2023

EXKL. HEIZ- und KÜHLKOSTEN (AUF ANFRAGE)

Herstellung und Gütenachweis nach ÖBV Richtlinie „Sichtbeton“

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2 XF1 XA1L	BS BQ1	CEM II 42,5 N	Anforderung an den Beton mit Auswirkung auf die Betonfläche	€ 112,00
C30/37						€ 120,50
C25/30			BS BQ2			€ 131,50
C30/37						€ 140,00

SELF COMPACTING CONCRETE SCC ÖBV RICHTLINIE 09/2012 „SELBST- UND LEICHTVERDICHTENDER BETON“ (SCC UND ECC)

		Mindestverrechenbare Betongüte	Aufzahlung in € je m³
ECC	Leicht Verdichtbarer Beton Fließmaß 50-58 cm	C 30/37, GK 16, B2, B4	€ 46,50*
SCC1	Vertikale Bauteile Fließmaß 58-70 cm	C 30/37, GK 16, B2, B4	€ 49,50*
SCC2	Horizontale Bauteile Fließmaß 65-70 cm	C 30/37, GK 16, B2, B4	€ 53,50*

*Die Aufzahlung ist nicht auf alle Betone anwendbar!

STAHLFASERBETON FÜR DEN WOHN- UND INDUSTRIEBAU

Faserbetone mit Faserbetoneigenschaften wie TS (Sonderklasse), T od. TG-Klassen in Verbindung mit versch. Expositionsklassen auf Anfrage.

KUNSTSTOFFFASERBETON FÜR DEN WOHN- UND INDUSTRIEBAU SOWIE FÜR DEN TUNNELBAU

Herstellung und Gütenachweis nach den jeweiligen gültigen ÖBV Richtlinien

Bezeichnung	Verwendungszweck	Aufzahlung in € je m ³
Kunststoff-Makrofasern	FAB FS	auf Anfrage
Kunststoff-Mikrofasern für die Faserbetonklasse „FS“	(Verringerung der Frühschwindrissbildung)	€ 23,50
Kunststoff-Mikrofasern		€ 23,50
Kunststofffasern für den erhöhten Brandschutz von unterirdischen Verkehrsbauwerken nach ÖVBB Richtlinie	FAB/BBG Erhöhung der Brandbeständigkeit	€ 35,50

STRAßENBETON RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Standardzement	Verwendungszweck	Preis € / m ³
Straßenunterbeton F38			CEM II 42,5 N (DZ)	RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024	€ 168,00
Straßenoberbeton F38		XF4/KK22 XF4/KK08	CEM II 42,5 N (DZ)	mit Hartsplitt RVS 08.17.02 Ausgabe 09/2024	auf Anfrage auf Anfrage
Zusatzanforderung: Beanspruchungsklasse 21, AKR im Beton nach Ö-NORM B3100*					auf Anfrage

*Nachweis erfolgt durch eine Schnell- bzw. eine Langzeitprüfung der Gesteinskörnung nach Ö-NORM B3100.

VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG

	Bezeichnung	Standardzement	Preis € / m ³
XM1	Nachweis über Verschleiß nach Böhme trocken	z.B.: Hallenböden, Abstellplätze, Wohnstraßen, Tankstellen ab C25/30 B2 möglich	auf Anfrage
XM2	lt. ÖNROM B 4710-1 Tab. 14	verrechnete Mindestfestigkeitsklasse ab C25/30 B2	auf Anfrage
XM1	Verwendung von Hartsplitt	z.B.: Hauptverkehrsstraßen	auf Anfrage
XM2	lt. ÖNROM B 4710-1 Tab. 14	verrechnete Mindestfestigkeitsklasse ab C25/30 B2	auf Anfrage
XM3	Verwendung von Hartsplitt lt. ÖNORM B 4710-1 Tab. 14	z.B.: Tosbecken verrechnete Mindestfestigkeitsklasse ab C35/45	auf Anfrage

EINKORN- UND PFLASTERBETONE

Bezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
Einkornbeton 16/32 mit 100 kg Bindemittel	CEM II 42,5 N	Filterbeton	€ 90,50
Pflasterdrainbeton 4/8, 8/16		Pflasterdrainbeton (Empfehlung nach RVS)	€ 97,50

STABILISIERENDE SONDERMISCHUNGEN

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
ZVM	GK 08 ZVM	CEM II 42,5 N	Künetten- und Hohlraumauffüllung	€ 87,50
ZVM	GK 16 ZVM			

FARBETONE

Bezeichnung	Standardzement	Verwendungszweck	Preis €/ m ³
C8/10 - C30/37	CEM II 42,5 N	Farben laut Kundenwunsch	auf Anfrage
Rezeptbetone		laut Kundenwunsch	

MONOLITHISCHE BODENPLATTE AUSGABE 08/2021

Druckfestigkeit	K	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Standardzement	Preis €/ m ³
C25/30	F45	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	BS MP	CEM II 42,5 N	€ 111,00
C25/30		FaB-T1 XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L	BS MP-F		€ 143,00

Die maschinelle Nachbearbeitung (Flügelglätten, Abscheiben), ist bei Betonen mit künstlich eingeführten Luftporen (XF2, XF3 und XF4) nicht zulässig!



3 | Aufzahlung für Sonderleistungen

Es sind nicht alle angeführten Aufzahlungen auf alle Betone anwendbar!

ZEMENT

Bezeichnung	Preis
CEM II 42,5R	€ 8,00/m ³
CEM I 52,5R	auf Anfrage
CEM III 32,5N	auf Anfrage
CEM I 42,5N HS C3A-frei	€ 23,50/m ³
CEM I 52,5N HS C3A-frei	auf Anfrage

GESTEINSKÖRNUNG

Bezeichnung	Preis
GK 4 mm bis max. C25/30	€ 38,50/m ³
GK 8 mm bis max. C30/37	€ 26,50/m ³
GK 16 mm	€ 9,00/m ³
GK 22 mm	€ 3,50/m ³

BESONDERE ANFORDERUNGEN

Bezeichnung	Standardzement	Preis €/ m ³
Reduziertes Schwinden (RS)		€ 20,00/m ³
Stark reduziertes Schwinden (RRS)		€ 25,50/m ³
Verlängerte Verarbeitungszeit (VV)		auf Anfrage
Wärmeentwicklungsklasse WE1*	max 22°Frischbetontemperatur CEM I 42,5N HS C3A-frei	auf Anfrage
Wärmeentwicklungsklasse WE2*	max 27°Frischbetontemperatur CEM I 42,5N HS C3A-frei	auf Anfrage
Abreißfestigkeit (A 1,5)	ab C25/30/B2	€ 7,50/m ³
Geringe Blutneigung (BL)		auf Anfrage
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) - bis ca 12 Stunden		€ 8,00/m ³
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) - bis ca 12 Stunden		€ 13,00/m ³
Sichtbeton (SB)	ab C25/30/B2	€ 6,50/m ³

*sollte um die maximal zulässige Frischbetontemperatur zu erreichen die Betonkühlung notwendig sein, so wird diese gesondert verrechnet!

PUMPBETON

Bezeichnung		Preis €/ m ³
Pumpbeton (PB) Rohrleitung bis max. 49 lfm inkl. Mastverrohrung	ab C16/20, F45 möglich	€ 6,50/m ³
Pumpbeton (PB Pumplänge ab 50lfm) für Rohrleitung ab 50 lfm bis 99 lfm inkl. Mastverrohrung	ab C16/20, F45, GK22 möglich	€ 8,00/m ³
Pumpbeton (PB Pumplänge ab 100lfm) für Rohrleitung ab 100 lfm inkl. Mastverrohrung		auf Anfrage
Pumpbeton für Schlauchleitungen DN 80 Citypumpe	ab C25/30 B2 möglich (inkl. F52, GK 16)	€ 26,50/m ³

ZUSÄTZE UND ZUSATZMITTEL

Bezeichnung	Preis
Fließmittel	€ 7,00/Liter
Luftporenmittel	€ 10,00/m ³
Quellmittel ab C25/30	€ 25,50/m ³
Winterzusatz ab C16/20	€ 10,00/m ³
Beschleuniger ab C25/30 (Chloridhaltig)	€ 66,00/m ³
Eisenoxydfarbe ab C25/30	auf Anfrage

KONSISTENZ

Bezeichnung	Preis
Aufzahlung F45 auf F52	€ 6,50/m ³
Aufzahlung F45 auf F59 ab C25/30	€ 11,00/m ³
Von F45 auf F38 / C2 / C1	keine Aufzahlung

ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN

Maßgebend ist das Eintreffen des LKW auf der Baustelle

Bezeichnung	Zuschläge je Fuhre/Stunde	Zuschläge
Die Normalarbeitszeit der Transportbeton erstreckt sich: an Betriebstagen Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr, Freitag 7:00 – 12:00 Uhr ausgenommen Betriebssperren (23. Dezember bis 6. Jänner, Feiertage und Fenstertage)		
Überstundenzuschläge: Mo – Do von 5:00 – 7:00 Uhr und 16:30 – 20:00 Uhr und Fr von 5:00 – 7:00 Uhr und 12:00 – 20:00 Uhr	€ 135,00/Fuhre	Bei Abholung € 18,00/m ³
Nacht/Wochenende/Feiertagszuschläge: Mo – Fr von 20:00 – 5:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag und während der Betriebssperre:		
Zuschlag je Fuhre, Mindestverrechnung 3 Fuhren	€ 375,00/Fuhre	mind. € 1.125,00
zuzüglich Vorhaltekosten der Mischanlage/Std. zuzüglich 1,5 h Vor- und Nachrüstzeit	€ 310,00/Std.	mind. € 775,00
Verlängerte Warte- und Entladezeit (VE): Die kostenfreie Warte- und Entladezeit beträgt 5 Minuten/m ³ , darüber hinaus verrechnen wir je begonnene 5 Minuten (Berechnung der Warte- und Entladezeit von „Ankunft Baustelle“ bis „Ende Entladung“)		
In der Normalarbeitszeit		€ 9,50 je 5 Min.
In der Überstundenzeit		€ 14,00 je 5 Min.
Während der Nacht/Wochenenden/Feiertagen/Betriebssperren		€ 19,00 je 5 Min.

Sondergenehmigungen für Sondertransporte, Fahrten während des LKW-Wochenendfahrverbots bzw. jede andere Genehmigung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

WEITERE SONDERLEISTUNGEN

Bezeichnung	Preis
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 8,5 m ³ Verrechnung in jedem Fall, auch bei Restlieferungen	€ 28,00 je fehlendem m ³
Aufzahlung für bauseits bereitgestellte Betonpumpe	€ 10,00/m ³
Die Kühlung erfolgt nach technischer Notwendigkeit abhängig von der Tages- und Materialtemperatur, wird auf dem Lieferschein vermerkt und verrechnet. Die technische Notwendigkeit, bezieht sich nicht auf die Tagesmitteltemperatur. Wir weisen darauf hin, dass Beton laut Richtlinie Weiße Wanne eine maximal zulässige Frischbetontemperatur von 22°C an der Übergabestelle aufzuweisen hat. Darunterliegende Temperaturen sind gesondert durch den Besteller/Verwender bekanntzugeben und werden gesondert verrechnet. Ab 29°C Tageshöchsttemperatur wird kein Weiße Wanne Beton ausgeliefert.	ab € 45,00 je m ³ gültig in Zone 0
Wintererschwernezuschlag (von 1.11. bis 31.03. temperaturunabhängig)	€ 9,50/m ³
Transportkostenzuschlag für größere Entfernungen oder sonstige Erschwernisse	nach Vereinbarung
Nachlass für Selbstabholung	€ 7,00/m ³
Restbetonentsorgung für nicht auf der Baustelle entleerten Beton	€ 79,50/m ³
Baustellenstatistiken	€ 35,00 je Statistik
Lieferscheinkopien	€ 7,00 je LS

4 | Einsatz von Fördergeräten

BETONPUMPEN

Bezeichnung	Mastlänge bis 36 m	Mastlänge bis 42 m	Mastlänge bis 52 m*
Pauschale für An- und Abfahrt inkl. Pumpen von 20m ³ Beton	€ 460,00	€ 560,00	€ 740,00
je weiterer m ³ (Leistungsgarantie je Pumpe 32 m ³ /Stunde)	€ 12,00	€ 14,00	€ 18,00
Die Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von mehr als 15 m ³ /Std. Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde € 200,00 (Ankunft bis Abfahrt Baustelle, zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt)			
Bei Stornierung nach 12:00 Uhr 2 Betriebstage vor dem Einsatz	€ 230,00	€ 280,00	€ 370,00
Bei Stornierung 1 Betriebstag oder am selben Tag vor dem Einsatz	€ 460,00	€ 560,00	€ 740,00

* Für Pumpen über 42 m werden die Kosten für Begleitfahrzeuge und Routengenehmigung nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

ZUSCHLÄGE FÜR ÜBERSTUNDEN BEI BETONPUMPEN

Bezeichnung	Preis
Überstunden: Mo – Do: 5:00 – 7:00 Uhr und 16:30 – 20:00 Uhr, Fr: 5:00 – 7:00 Uhr und 12:00 – 20:00 Uhr	+25%
Nachteinsätze: Mo – Fr von 20:00 – 5:00 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag und Betriebssperre	+50%

BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN

Bezeichnung	Preis
Anpumphilfe (Schmiermische) für Betonpumpen mit zusätzlichen Rohrleitungen: X0/F59/GK04/CEM II 42,5N	€ 170,00/m ³
Rohre DN 100 – 125	€ 8,00/lfm
Rohre und Schläuche DN 80 (Citypumpenrezept erforderlich)	€ 8,00/lfm
An- und Abtransport von Rohrleitungen zur Baustelle (je Anfahrt)	€ 385,00
Rundverteiler für Betonpumpen sowie deren An- und Abtransport zur Baustelle	auf Anfrage

Personal zum Verlegen, Abbau und Reinigen muss bauseits beigestellt werden. Sollte die Verlegung, Reinigung und/oder Abbau der Rohrleitungen nicht bauseits erfolgen, verrechnen wir pauschal € 1.500,00. Beschädigte oder fehlende Teile werden nach Aufwand verrechnet.

WEITERE SONDERLEISTUNGEN

Bezeichnung	Preis
Fördern von Stahlfaserbeton / Kunststofffasern	zusätzlich je m ³ € 8,00/m ³
Fremdpumpen: Aufzahlung für bauseits beigestellte Betonpumpe	€ 10,00/m ³
Entsorgungsbeitrag, wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist	€ 176,00
Umstellen der Betonpumpe / Standortverlegung während eines Einsatzes	€ 90,00
Quetschventil je Einsatz	€ 50,00
Baustellenbesichtigung für Betonpumpeneinsatz ohne Beauftragung	€ 180,00

5 | Betontechnologische Leistungen

FRISCHBETONPRÜFUNG

Bezeichnung	Im Werk	auf der Baustelle*
Bestimmung der Konsistenz (Ausbreit- bzw. Verdichtungsmaß), WB-Wert-Bestimmung, 1 LP-Prüfung, Frischbeton-Temperaturmessung, Rohdichte	€ 440,00/Prüfung	€ 550,00/Prüfung

PROBEKÖRPERHERSTELLUNG

Bezeichnung	im Werk	auf der Baustelle*
1 Serie Würfel für Druck- od. Frostprüfung	€ 210,00/Serie	€ 265,00/Serie
1 Serie Würfel für Prüfung der Wassereindringtiefe	€ 210,00/Serie	€ 265,00/Serie
1 Serie Balken für Spaltzugfestigkeit oder Biegezugfestigkeit	€ 210,00/Serie	€ 265,00/Serie

Bezeichnung	im Werk	auf der Baustelle*
LP Prüfung (Messung des LP-Gehalts im Frischbeton)	€ 105,00/Messung	€ 175,00/Messung
WB-Wert-Bestimmung	€ 190,00/Messung	€ 250,00/Messung
Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß bzw. Verdichtmaß)/Rohdichte	€ 95,00/Messung	€ 180,00/Messung
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk (inkl. Attest)	-	€ 80,00/Attest.
Messung der Wasserabsonderung – Bluten von Beton	€ 145,00/Messung	auf Anfrage
max. 4 Tage inkl. grafischer Auswertung Hydratations- Wärmemessung im Bauteil	-	€ 630,00/Messung
bei Messungen über 4 Tage	-	auf Anfrage
Frischbetonrohichte	€ 60,00/Messung	€ 140,00/Messung

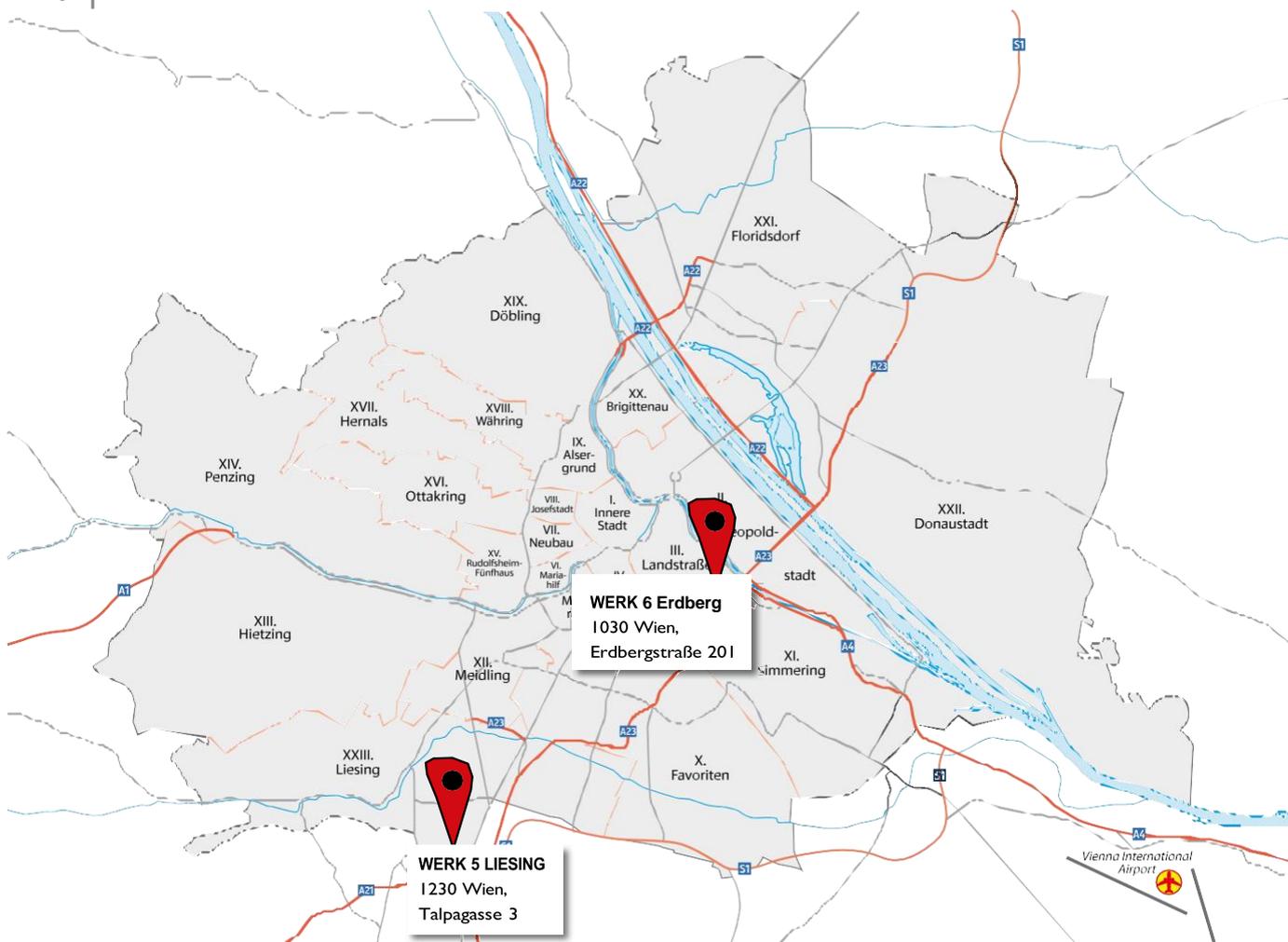
Leistung	Preis*
Betontechniker – Regiekosten	€ 105,00/Std.
Kilometerkosten für Laborwagen	€ 1,80/km
Attestkosten Würfeldruckfestigkeiten	€ 210,00
Attestkosten Wassereindringtiefe	€ 850,00
Attestkosten Biegezugfestigkeit/Spaltzugfestigkeit	€ 300,00
Abnahme von Betonmischanlagen je Überprüfung	auf Anfrage
Betontechnologische Grundbetreuung wird für jeden gelieferten m³ Beton verrechnet	€ 1,90

*Für sämtliche Betontechnologischen Leistungen auf der Baustelle, werden zu den angeführten Preisen noch die Regiekosten zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt des Labortechnikers verrechnet.

Die Preise für betontechnologische Leistungen (exkl. Attestkosten) gelten von Montag bis Donnerstag von 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag von 7:00 – 12:00 Uhr. Außerhalb der Normalarbeitszeiten verrechnen wir einen Zuschlag von +50 % auf den jeweiligen Einheitspreis, an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Betriebssperren einen Zuschlag von +100 % auf den jeweiligen Einheitspreis.

Die ÖNORM B 4710-1:2018 sieht keine Weitergabe von Produktionsdaten an den Verwender vor. Der Verwender hat laut neuer Betonnorm Anspruch auf ein Lieferverzeichnis und den Fremdüberwachungsbericht des Betonherstellers. Nur die Konformitätsbewertungsstelle und ggf. mit Identitätsprüfungen beauftragte Stellen erhalten alle erforderlichen Produktionsunterlagen.

6 | Frachtzonen



Sämtliche Transportbetonpreise verstehen sich frei Lieferzone 0 (= bis 6 km Fahrtentfernung vom jeweiligen Transportbetonwerk) zugestellt. Darüber hinaus wird je 3 km Fahrtentfernung ein Zuschlag gemäß der nachstehenden Tabelle verrechnet.

Zone	gefahrenere km mit Fahrmischer	Preis
0	6 km	€ 0,00/m ³
1	9 km	€ 2,00/m ³
2	12 km	€ 4,00/m ³
3	15 km	€ 6,00/m ³
4	18 km	€ 8,00/m ³
5	21 km	€ 10,00/m ³
6	24 km	€ 12,00/m ³
7	27 km	€ 14,00/m ³
8	30 km	€ 16,00/m ³
9	33 km	€ 18,00/m ³
10	36 km	€ 20,00/m ³
	darüber hinaus	auf Anfrage

SICHERHEIT





SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄß EG-VERORDNUNG 1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff Ausgabe 8/2015

Werte für Generationen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 28.10.2024 Ausgabe 10/2024 (ersetzt Ausgabe 08/2015)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

- 1.1 Produktidentifikator**
Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:
Handelsname: Zementgebundener Baustoff (Transportbeton)
- geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60
- höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66
- zementgebundene Baustoffe
- UFI: J600-D0D6-2002-575P
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
- Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgesehen wird**
Verwendung des Gemischs
Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)
Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abgesehen wird, sind nicht bekannt.

- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Transportbeton Ges.m.b.H & Co.KG
Firma:
Erdbergerstraße 201, 1030 Wien
Adresse:
+43 05 799 6013 Fax:
Tel.:
www.transportbeton.at
Website:
m.piller@transportbeton.at
Kunfirtgebender Bereich:
(z. B. E-Mailadresse der intern für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person)

- 1.4 Notrufnummer:**
Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- GHS05 Atzwirkung
Eye Dam. 1 H318
Verursacht schwere
Augenschäden.

GHS07 Gesundheitsgefahr
Skin Irrit. 2 H315
Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 H317
Kann allergische Haut-
reaktionen verursachen.

- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme	GHS05 GHS07
Signalwort	Gefahr
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Portlandzementklinker Bypassstaub
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P332+P313 BEI BЕРÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.

- 2.3 Sonstige Gefahren**
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

- 3.1 Stoffe:** Nicht zutreffend.
- 3.2 Gemische**
Beschreibung:
CAS: 65996-69-2 Hüttensand <20%
CAS: 68131-74-8 Steinkohlenflugasche <10%
Gefährliche Inhaltsstoffe:
Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Portlandzementklinker Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 20,0%
CAS: 68475-76-3 Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Bypassstaub Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 1,0%

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
Allgemeine Hinweise:
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

- Nach Einatmen:**
Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen. Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitsshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- Nach Hautkontakt:**
Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- Nach Augenkontakt:**
Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspülung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:**
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen. **Haut:** Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

- 5.1 Löschmittel**
Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.**
Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhitzen lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Lagerung, Anforderung an Lagerräume und Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig. Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten. Lagerklasse: 12
VfK-Klasse: entfällt
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

- 8.1 Zu überwachende Parameter**
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub
MAK (Österreich) Langzeitwert: 5 E mg/m³
Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:
Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsfahren:
Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10
Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen. Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen. Durchtränkte Kleidung sofort wechseln. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

- Augen-/Gesichtsschutz**
Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

- Handschutz**
Handschutz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalien-schutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der AUA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe“.

Fußschutz benutzen:



Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.



Maske benutzen: Bei Spritzanwendungen (PROC 7 und PROC 11) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikeelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der ALVA Bioschürze M 719. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	grau, die Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht anwendbar.
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Bei Kontakt mit Wasser Resultiert ein pH-Wert von 11-13

Viskosität	
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktoanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	1-3,5 g/cm ³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Form: erdfreucht bis flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosive Eigenschaften: Nicht bestimmt.

Zustandsänderung Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierbare Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzbare Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*

- 10.1 **Reaktivität:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 **Chemische Stabilität**
Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in flüssiger Säure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden. Die Gemische sollten in der Regel 105 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhitzen die Gemische und bilden eine feste Masse.
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 **Zu vermeidende Bedingungen**
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
- 10.5 **Unverträgliche Materialien**
Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische. Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
- 10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*

- 11.1 **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aiz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/Reizung: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 **Angaben über sonstige Gefahren**
Endokrinschädliche Eigenschaften: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN*

- 12.1 **Toxizität**
Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 **Bioakkumulationspotenzial:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 **Mobilität im Boden:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.
- 12.6 **Endokrinschädliche Eigenschaften**
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
- 12.7 **Andere schädliche Wirkungen**
Weitere ökologische Hinweise:
Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungskategorie 1 (Selbstentstufung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

- 13.1 **Verfahren der Abfallbehandlung**
Empfehlung: Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle, Betonschlämme bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallschlüsselnummer:
31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)
31427: Betonabbruch
Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*

- 14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer**
ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.2 **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.3 **Transportgefahrenklassen**
ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse entfällt
- 14.4 **Verpackungsgruppe**
ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.5 **Umweltgefahren:** Nicht anwendbar.
- 14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** Nicht anwendbar.
- 14.7 **Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten UN „Model Regulation“:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

- 15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Richtlinie 2012/18/EU Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
VERORDNUNG (EU) 2019/1148 Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Gemischung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Nationale Vorschriften:
Klassifizierung nach VbF: entfällt
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierpflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen aus schließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.
- 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

- Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
- Relevante Sätze**
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.
- Abkürzungen und Akronyme:**
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
- Schulungsratschläge**
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
- Ausschlussklausel**
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.
- Datum der Vorgängerversion:** 31.08.2015

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB UNTERNEHMER 03/2019)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

- das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.

2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z. B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischer- rutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie weiters darauf hin, dass Zahlungserfahrungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z. B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.

5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.

5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenten Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe i.S.d. Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des AN.

6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegenkommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB VERBRAUCHER 03/2019)

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 4 – Betonprüfung

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositives Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher, und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (z. B. KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technische erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungskosten und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z. B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekantgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50 m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischer- rutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags-/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Wir weisen Sie weiters darauf hin, dass Zahlungserfassungsdaten über unbestrittene und nach Eintritt der Fälligkeit unbezahlte Forderungen sowie Adressdaten an CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994 übermittelt werden. CRIF wird weiters zur Prüfung der Identität und Bonität verwendet. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at.

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z. B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezeptur unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltsanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

VERWALTUNG/VERKAUF

Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co Komm. Ges.
1030 Wien, Erdbergstraße 201
Tel.: 050/799-6002
E-Mail: verkauf@transportbeton.at

ZENTRALDISPO

Tel.: 050/799-3140
E-Mail: dispo@transportbeton.at

TRANSPORTBETONWERKE

Werk 5 Liesing
1230 Wien, Talpagasse 3

Werk 6 Erdberg
1030 Wien, Erdbergstraße 201
Tel.: 050/799-6070

Stand April 2025

